

Landkreis Biberach
Stadt Riedlingen

BEGRÜNDUNG
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„Solarpark Schutzengelwiesen“
i.v. mit § 12 BauGB Vorhaben- und Erschließungsplan

Planungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 BauGB
Örtliche Bauvorschriften
gemäß § 74 LBO

– STAND 14.10.2024 –

VORENTWURF

Vorhabenträger:

ENERGISTO eG
Alte Landstrasse 25 • 85521 Ottobrunn
www.energisto.com
mail@energisto.com

Bearbeitung:

Studio Stadtlandschaften
Stadtplanung Architektur GmbH
Silberburgstraße 159A • Haus im Hof • 70178 Stuttgart
www.studiostadtlandschaften.de
info@studiostadtlandschaften.de

Inhaltsverzeichnis

1	RECHTSGRUNDLAGEN	3
2	AUSGANGSSITUATION	4
2.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
2.2	STANDORTWAHL	4
2.3	LAGE UND UMFANG DES PLANGEBIETS	5
2.4	TOPOGRAFIE	5
2.5	STÄDTEBAULICHE BESTANDSITUATION INKL. UMGEBUNG	5
3	VERFAHREN	5
4	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	5
4.1	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
4.2	WEITERE RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
5	BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	11
5.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	11
5.2	BEDINGTE FESTSETZUNGEN	11
5.3	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	11
5.4	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	11
5.5	GRÜNFLÄCHEN	11
5.6	MAßNAHMEN SOWIE FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	12
5.7	ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	12
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	13
6.1	STROMLEITUNG - 380 kV - HOCHSPANNUNGSLEITUNG	13
6.2	NATURDENKMAL	13
6.3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	13
6.4	GESCHÜTZTE BIOTOPE	13
7	BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN	13
7.1	EINFRIEDUNG	13
7.2	UNBEBAUTE FLÄCHEN	13
7.3	HÖHENLAGE DES GRUNDSTÜCKS	13
8	HINWEISE	14
9	FLÄCHENBILANZ	14

1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 25. November 2023 (GBl. 2022 S. 1, 4).

2 Ausgangssituation

2.1 Anlass und Ziel der Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Schutzengelwiesen“, soll die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik schaffen.

Der Vorhabenträger im Sinne des § 12 BauGB ist die „ENERGISTO eG“, die in Absprache mit der Stadt Riedlingen den Solarpark errichten will.

Der Klimaschutz stellt eine der zentralen Herausforderungen einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung dar. Vor allem die kommunale Ebene kann hierbei einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leisten, indem sie den Fokus auf regenerative Energieerzeugung verstärkt und somit zu einer Reduzierung der Nutzung fossiler Energieträger beiträgt.

Insbesondere die Photovoltaik ist ein nachhaltiger Stromerzeuger, der im Sinne einer künftigen Versorgungssicherheit sowie zur Vermeidung von Rohstoffkonflikten zunehmend an Relevanz gewinnen wird. Im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg sowie der Stadt Riedlingen können hier vor allem großflächige Photovoltaikanlagen eine tragfähige Stütze der erneuerbaren Stromerzeugung bilden. Mit dem Projekt „Solarpark Schutzengelwiesen“ soll eine großflächige Photovoltaikanlage im Außenbereich des Riedlinger Stadtgebietes umgesetzt werden. Der Standort des Vorhabens stimmt dabei mit den Kriterien der städtischen Gesamtstrategie überein.

Die Anlage hilft der Gemeinde dabei auch ihren Teil zum Ziel der Bundesregierung, bis 2030 mindestens 80% des Bruttostromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien zu decken, beizutragen. Auch aus Sicht der Landesregierung ist die Stromerzeugung durch Photovoltaik ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen ist daher auch ein Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erforderlich.

Am 1. Februar 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg aus dem Jahr 2013, das in den Jahren 2020 und 2021 novelliert wurde, fortentwickelt und konkrete Ziele zur Energiewende formuliert. Die Energiewende ist zwingend notwendig zur Reduktion der Emissionen, mit dem Ziel der Treibhausneutralität 2040. Auf Gemeindeebene ist die Bereitstellung geeigneter Flächen möglich.

Der Bebauungsplan „Solarpark Schutzengelwiesen“ strebt eine Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik an, bisher ist die Fläche durch agrarische Nutzungen geprägt.

In der Abwägung, der Ziele zur nachhaltigen Energiegewinnung, der Vorprägung durch die Hochspannungsleitung und der konkreten Umsetzungsabsicht, wird bei der ausgewählten Fläche diesen Kriterien Vorrang vor der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächenfunktion gegeben.

Die Bodennutzung bzw.-belegung mit einer Freiflächensolaranlage führt zudem nicht grundsätzlich zu einem dauerhaften Flächenentzug der landwirtschaftlichen Fläche, wie dies durch eine Siedlungsentwicklung der Fall wäre.

Die aufgeführten Gründe bilden Anlass einer Planaufstellung mit dem Ziel der Baugebietsfestsetzung als Sondergebiet für Energie.

2.2 Standortwahl

Im Rahmen der bisherigen Planung des „Solarparks Schutzengelwiesen“ fand eine umfangreiche Untersuchung und Abwägung bezüglich alternativer Standorte statt. Die Fläche eignet sich im Bezug auf Flächenzuschnitt, Topografie, Größe, Untergrundbeschaffenheit, Eigentümerstruktur, Sonneneinstrahlung, Erschließungssituation und Nähe zum Netzverknüpfungspunkt hervorragend zur Errichtung eines Solarparks. Darüber hinaus ist sie von keinem Schutzgebiet betroffen.

Alle angrenzenden Flächen nördlich der L275 sind bereits Grünland, somit stellt die potenzielle Fläche des Solarparks als Ackerland derzeit eine Inselsituation dar. Die Umwandlung in extensives Grünland würde der umgebenden Nutzungsstruktur entsprechen.

2.3 Lage und Umfang des Plangebiets

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Hauptorts Riedlingen und zwischen Riedlingen und dem Ortsteil Grüningen. Im Norden grenzt die Fläche an einen Feldweg und weitere Ackerflächen, im Südosten an einen Feldweg und den Hauptort Riedlingen, im Südwesten an die L 275 und weitere Ackerflächen und im Westen grenzt die Fläche an die Parkstraße und dahinter Gemeinschaftsgärten sowie an die Schutzengelkapelle und das diese umgrenzende Naturdenkmal. Im Geltungsbereich befinden sich primär Ackerflächen. Der Ortsrand von Riedlingen befindet sich südöstlich.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst dabei die Flurstücke 346 und 347.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,9 ha.

2.4 Topografie

Das Plangebiet fällt leicht von Westen nach Nordosten hin ab und hat eine Höhenlage zwischen 536 und 542 ü. NN.

Es ergibt sich von West nach Nordost ein Höhenunterschied von rund 6 m.

2.5 Städtebauliche Bestandsituation inkl. Umgebung

Das Plangebiet ist landschaftlich bereits vorbelastet, da eine Hochspannungsleitung 380 kV über das Gebiet verläuft und jeweils auf den Nachbarflurstücken nördlich und südlich in grenznähe entsprechende Strommasten stehen. Nach Südosten hin grenzt die Fläche teils an ein Riedlinger Wohngebiet an. Im Plan werden aber ausreichende Maßnahmen zur Umgebung hin eingeplant, damit dies kein Problem darstellt. Im Süden ist die Fläche nicht von Altheim aus einsehbar, nordöstlich befindet sich in ca. 150 m Entfernung der Ortsrand von Grüningen. Aufgrund vorhandener Feldgehölze und der Einbindung von Sichtschutzhecken in die Planung ist auch hier nicht von Problemen auszugehen.

3 Verfahren

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Dies ist auf Grund des Durchführungsvertrags zwischen Stadt und Vorhabenträger und der damit verbundenen Konkretisierung und Abstimmung der Planung möglich.

Die Planungen der Energisto eG dienen nach Abstimmung mit der Stadt Riedlingen als Vorlage für den Bebauungsplan und somit als Vorhaben- und Erschließungsplan.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Übergeordnete Planungen

Im **LEP BW 2002** wird Riedlingen (wie der ganze Landkreis) als Ländlicher Raum definiert, sowie als Mittelzentrum in der Region Donau-Iller und als eigener Mittelbereich. Zuletzt ist Riedlingen Teil verschiedener Landesentwicklungsachsen.

Betroffene Ziele und Grundsätze des LEP sind:

1.9 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. ...

4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. ...

4.2.3 G Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Einsatz- und Entwicklungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.

4.2.4 G Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.

4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. ...

Die Planung nimmt keine Flächen von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten in Anspruch. Die Planung ist mit der Stadt Riedlingen abgestimmt und hilft dem Klimawandel entgegen zu wirken.

Im **Regionalplan** (Fortschreibung des Regionalplan Donau-Iller 2023) existiert im Gebiet die Festlegung einer Neubaustraße für den überregionalen Verkehr, die aber nicht umgesetzt ist. Ansonsten ist die Fläche als Weißfläche, ohne weitere Vorgaben ausgewiesen bzw. in der erweiterten Planungshinweiskarte des Regionalverbandes als „Fläche mit geringem Konfliktpotential“.



Abbildung 1: Ausschnitt aus der RNK der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller vom 05.12.2023

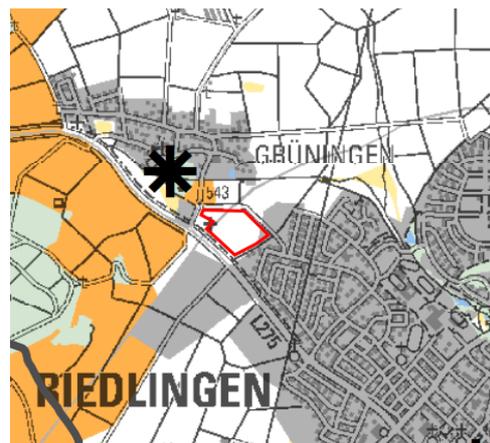


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Karte „Erweiterte Planungshinweise Freiflächen-Photovoltaik“

Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive der Landesregierung in Baden-Württemberg wurden von den Regionalverbänden im Hinblick auf regionalplanerische Kriterien Planungshinweiskarten für Photovoltaik erarbeitet.

Der Verband Region Donau-Iller hat darüber hinaus eine erweiterte Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet, die auch regionalplanexterne Restriktionen wie z.B. den fachlichen Natur- und Landschaftsschutz für die gesamte Region berücksichtigt.

Die regionsweite Bewertung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt dabei auf Grundlage eines Kriterienkatalogs. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Einzelkriterien werden drei Flächenkategorien zugeordnet. Unterschieden wird zwischen Flächen mit „sehr hohem Konfliktpotenzial“, Flächen mit „hohem Konfliktpotenzial“ und Flächen mit „mittlerem Konfliktpotenzial“. Die aufgeführten gebietlichen Festlegungen der Regionalplanung sind dem Stand des Regionalplanentwurfs zum Oktober 2022 entnommen.

Die in der Karte dargestellten Konfliktpotenziale stellen die übergeordnete Sicht im Hinblick auf die regional verortbaren Konfliktpotenziale einer Freiflächenphotovoltaik Nutzung dar. Für den Planbereich zwischen Riedlingen und Grüningen zeigt die „Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik“ des Regionalverband Donau-Iller vom Oktober 2022 „Flächen mit geringem Konfliktpotenzial“.

In der derzeit gültigen Fortschreibung „Gewerbe“ des **Flächennutzungsplanes** der VVG Riedlingen ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt. In der Sitzung am 07.11.2024 des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen wird der Aufstellungsbeschluss für die im Parallelverfahren stattfindende 6. FNP-Änderung sowie für die frühzeitige Beteiligung der FNP-Änderung als auch des Bebauungsplans beschlossen.

Die Kapelle und die mögliche Ortsumfahrung sind im aktuellen FNP verzeichnet. Die Kapelle bleibt als solche auch erhalten. Außerdem ist die oberirdische Hauptversorgungsleitung „Elektrizität“ im Gebiet verzeichnet.

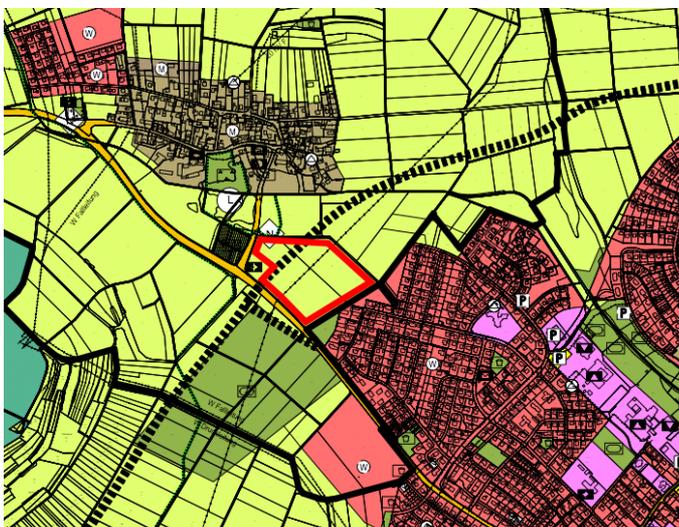


Abbildung 3: Ausschnitt FNP VVG Riedlingen Fortschreibung „Gewerbe“ (2023)

4.2 Weitere Rechtliche Grundlagen

Die Planfläche ist nach **Flurbilanz 2022** eine **Vorbehaltsflur I**. Diese umfasst landbauwürdige Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Insgesamt würden auf der Gemarkung der Gemeinde auch weiterhin großflächig landwirtschaftliche Flächen mit der Qualität Vorbehaltsflur I oder höher zur Verfügung stehen.

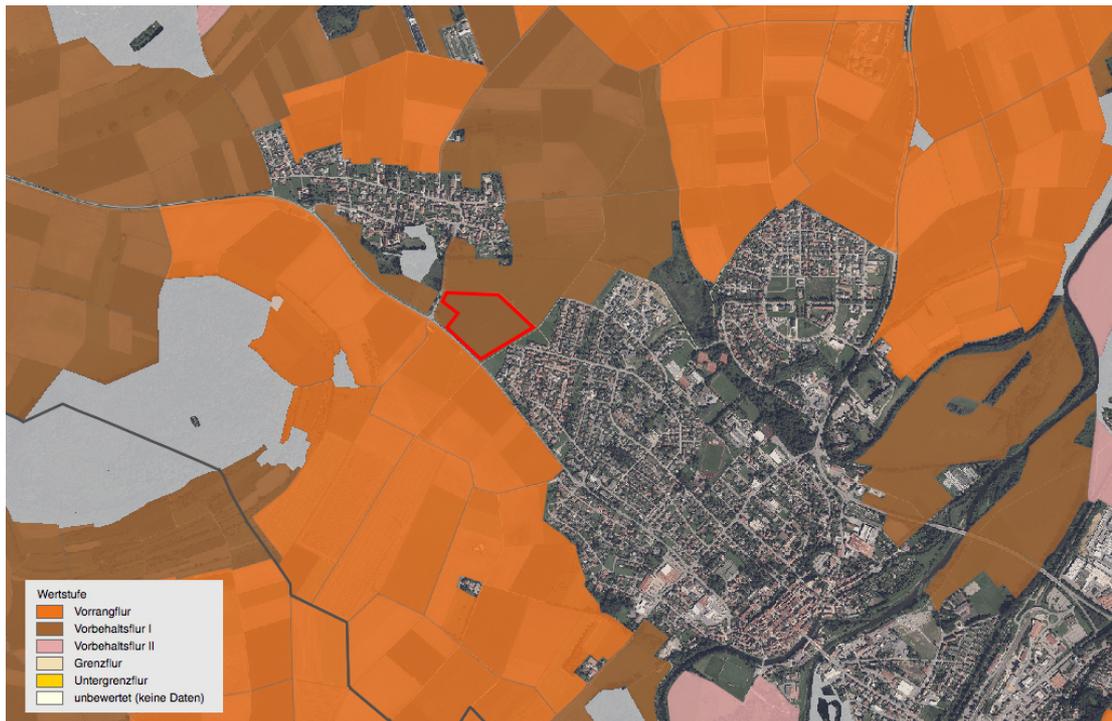


Abbildung 4: Ausschnitt Flurbilanzkarte des Landkreis Biberach (2022); Quelle: LUBW; Stand: 18.09.2024

Die Planfläche umfasst keine **Schutzgebiete**, in der direkten Umgebung befindet sich jedoch das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölze bei Grüningen“ mit der Biotop-Nr. 178224260128, sowie das Landschaftsschutzgebiet „Quelle mit Naturpark“ mit der Schutzgebiets-Nr. 4.26.020. Auch die beiden Naturdenkmäler „3 Linden bei der Schutzengelkapelle in Grüningen“ Schutzgebiets-Nr. 84260970002 und „1 Linde am Goldbronnenweg zw. Grüningen-Riedlingen“ Schutzgebiets-Nr. 84260970001 befinden sich in der direkten Umgebung. Gerade im Vergleich der Flächen der Vorbehaltsflur II aus Abb. 4 und der Schutzgebiete aus Abb. 5 wird die Entscheidung bei der Standortwahl trotz Vorbehaltsflur I ablesbar.

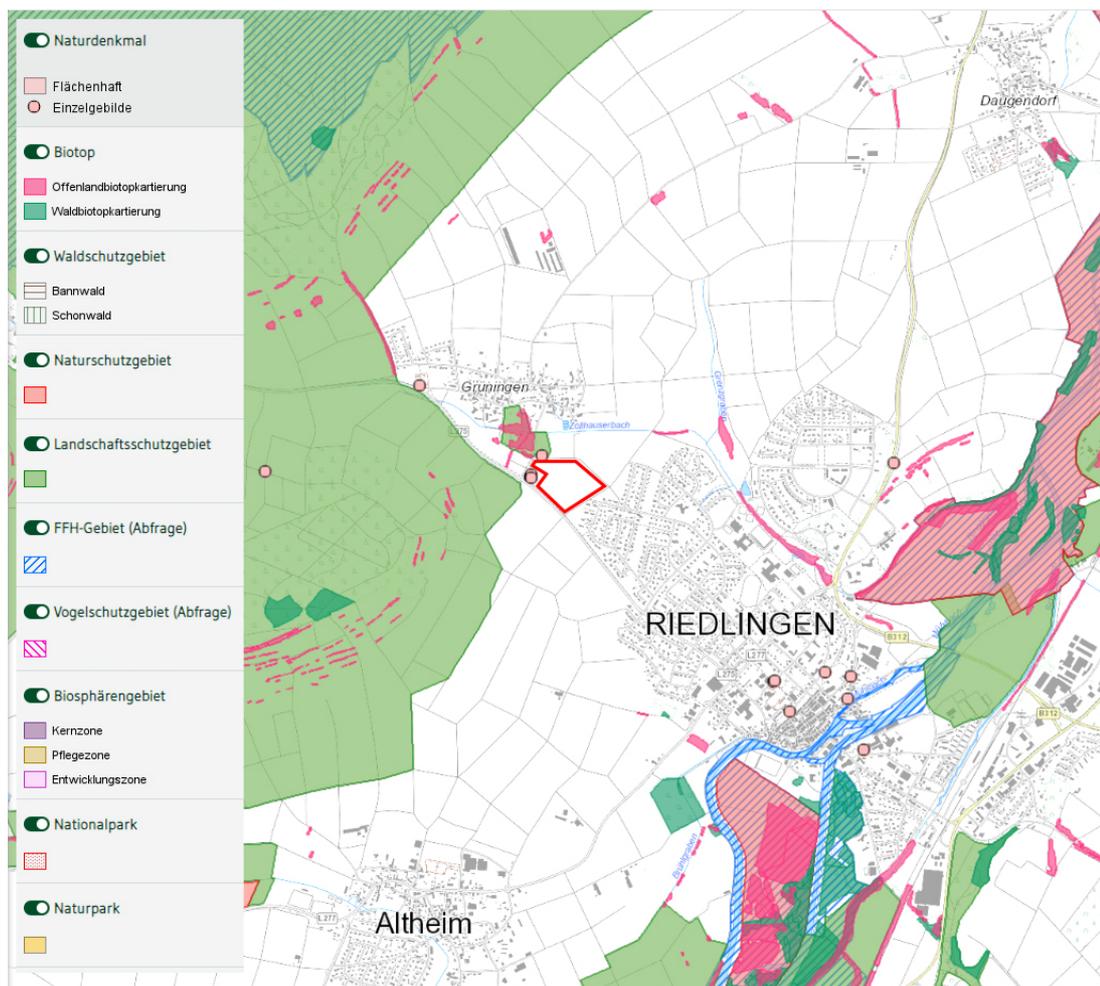


Abbildung 5: Ausschnitt Schutzgebiete Übersicht; Quelle: LUBW; Stand: 18.09.2024

Der Karte für **benachteiligte Gebiete** (Abb. 6), welche entsprechende Freiflächenpotentiale für PV-Anlagen ausweist, zeigt für die Fläche keine Benachteiligung (Eignung für PV) an. In der erweiterten Umgebung gibt es zwar einige Gebiete im Westen mit bedingter Eignung, diese befinden sich aber nach Abb. 5 im Landschaftsschutzgebiet und die geeigneten Flächen im Osten liegen bereits auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Ulingen.

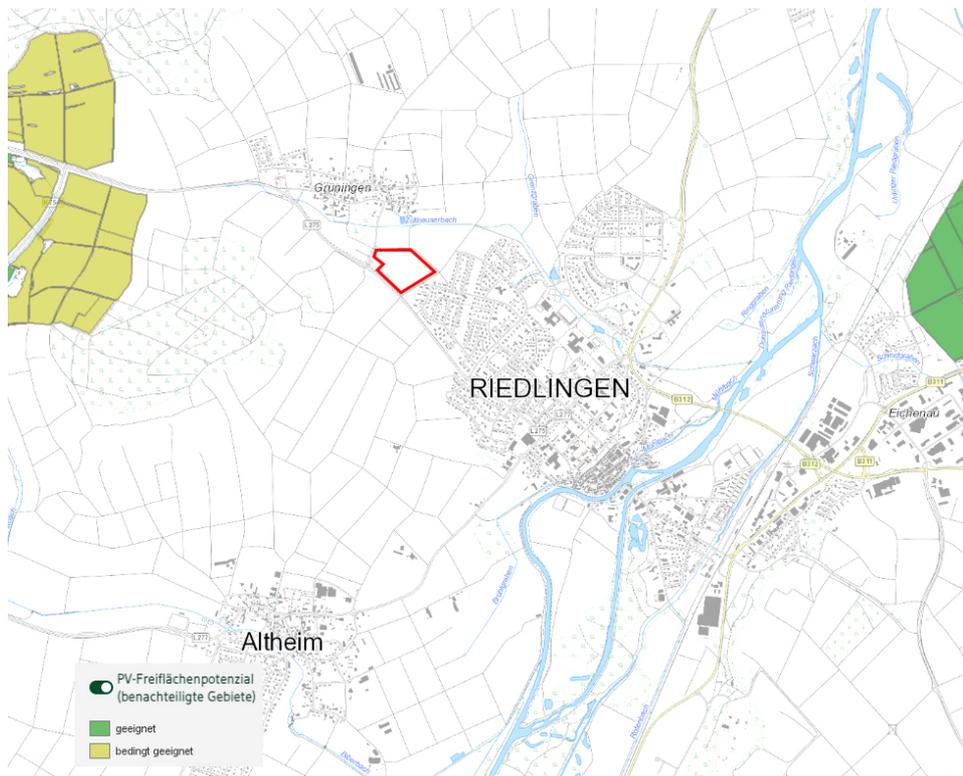


Abbildung 6: Ausschnitt benachteiligte Gebiete; Quelle: LUBW; Stand: 18.09.2024

Die **mittlere jährliche Sonneneinstrahlung** in kWh/qm beträgt für das Plangebiet 1.115 kWh/qm, dies ähnelt einem Großteil der Umgebung bzw. des Gemeindegebiets.

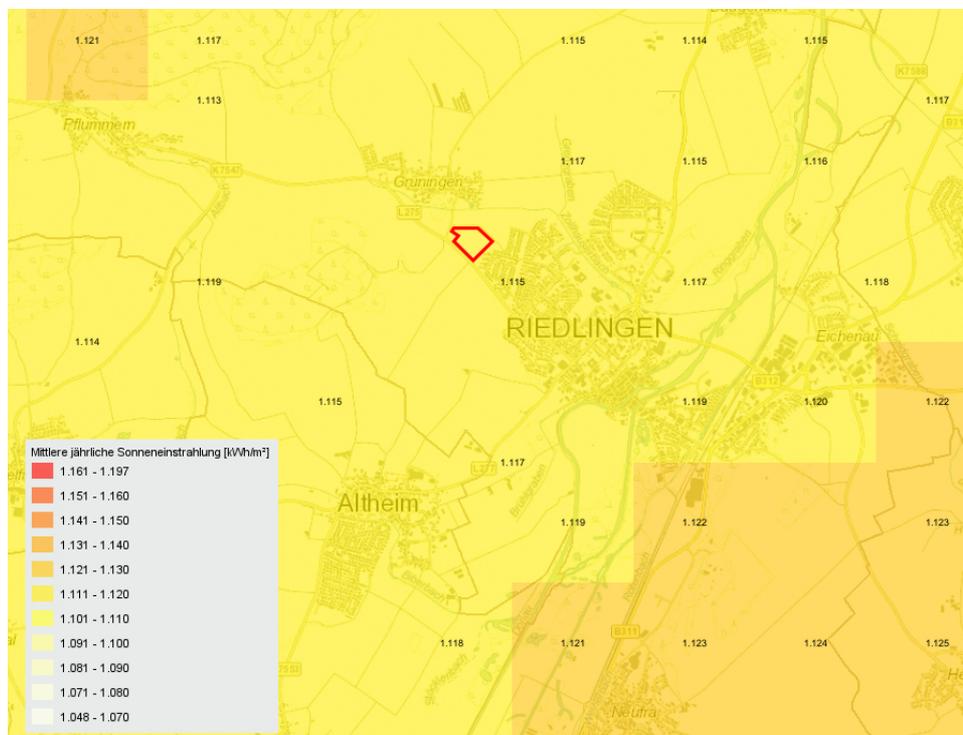


Abbildung 7: Ausschnitt Mittlere jährliche Sonneneinstrahlung; Quelle: LUBW; Stand: 18.09.2024

5 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

- SO Photovoltaik

Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO hergeleitet aus der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, dienen“.

Im Sondergebiet für Photovoltaik ist die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten, nicht nachgeführten Photovoltaikanlagen (Modultische) zulässig. Die Modultische sind ohne flächige Fundamente, mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen, um eine Versiegelung des Bodens auf eine punktuelle Versiegelung zu beschränken.

Weiterhin zulässig ist die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die der Aufnahme von technischen Anlagen dienen (z.B. Trafos, Wechselrichter), die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind.

5.2 Bedingte Festsetzungen

Die Wirksamkeitsdauer der Festsetzungen des Bebauungsplans dient der zeitlich begrenzten Nutzungsdauer mit dem Ziel zum Rückbau und der Entsorgung der Anlage nach Beendigung des Betriebs. Zur Rückbauverpflichtung sind im städtebaulichen Vertrag Regelungen aufzunehmen.

Es wird damit sichergestellt, dass keine baulichen Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer verbleiben. Damit kann das Plangebiet wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, die als Folgenutzung festgesetzt ist.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

- GRZ - Grundflächenzahl

Die Grundfläche innerhalb von Gebäuden des Sondergebiets darf eine Fläche von 200 m² nicht überschreiten, dies dient der Reduktion der Grundflächenneuversiegelung. Die Grundflächenzahl für die Überdeckung mit baulichen Anlagen (inkl. Modultische) wird entsprechend der Vorhabenpläne auf 0,8 festgesetzt.

- Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bei den PV-Modulen durch eine Mindesthöhe (UK mind.) sowie eine maximal zulässige Höhe (OK max.) festgesetzt. Die Mindesthöhe wird dabei mit 0,8 m so bestimmt, dass eine Ansaat mit dem festgesetzten Saatgut möglich ist und auch unter den Modulen sichergestellt werden kann. Die maximal zulässige Höhe hilft dabei mit 3,50 m einer Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild. Die Höhenangaben beziehen sich lotrecht auf die Bestandsgeländehöhe. Die ausnahmsweise erlaubten Überschreitungen für Sicherheitsanlagen bis 9 Meter erlauben eine Sicherung der Anlage.

5.4 Überbaubare Grundstücksfläche

In dem Sondergebiet wird die überbaubare Fläche mit Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden dabei so dimensioniert, dass eine Belegung nach dem Vorhabenplan möglich ist.

5.5 Grünflächen

Die Festlegung der Eingrünung dient der Gestaltung des Übergangs in die Landschaft und der Integration der neuen Nutzung in das Landschaftsbild. Die Festsetzung ist auch aus ökologischer Perspektive sinnvoll.

Die freie Wahl der begrenzt zulässigen Grundstückszufahrten erlaubt dabei eine höhere Flexibilität auf Ebene der Planung und ist über den VEP örtlich festgelegt.

5.6 Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Versickerung auf dem Baugrundstück erlaubt dank der relativ geringen Versiegelung eine Sicherung der Bodenfunktionen und des Grundwasserspiegels und mindert die Eingriffe. Auch ein zusätzlicher Ausbau der Kanalisation wird so nicht nötig.

Die Umwandlung der Ackerflächen zu Grünland erhöht die Anzahl der Lebensräume und fördert die Biodiversität. Durch die flächenhafte Bedeckung trägt sie außerdem zum Erosionsschutz bei.

Der Ausschluss unbeschichteter Materialien stellt die Sicherheit des Bodens und des Grundwassers sicher, indem Ausschwemmungen verhindert werden. Dies ist auch in Bezug auf die agrarische Folgenutzung relevant.

5.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Festlegung des Pflanzgebots „Hecke“ mit 3,0 m Breite und in zwei Reihen, erfolgt um einen sich in die Landschaft einfügenden Sichtschutz gegenüber den umliegenden Wohngebieten zu schaffen. Es ist dabei aus den heimischen Sträuchern / Hecken der Artenverwendungsliste zu wählen.

Außerdem trägt eine Hecke ökologisch zur Biotopvarianz bei.

Die freie Wahl der begrenzt zulässigen Grundstückszufahrten erlaubt dabei eine höhere Flexibilität auf Ebene der Planung und ist über den VEP örtlich festgelegt.

6 Nachrichtliche Übernahme

6.1 Stromleitung - 380 kV - Hochspannungsleitung

Zentral über das Gebiet verläuft von Nordost nach Südwest eine Hochspannungsleitung des Betreibers „Amprion“. Diese wird durch die geringe Höhe der baulichen Anlagen nicht beeinflusst. Den Anforderungen des Betreibers wird in der Planung nachgekommen.

6.2 Naturdenkmal

Das Naturdenkmal „3 Linden bei der Schutzengelkapelle in Grüningen“ grenzt außerhalb des Geltungsbereichs an die westliche Ecke des Plangebietes, Schutzgebiets-Nr. 84260970002, Datum der Rechtsverordnung 30.10.1952.

Außerdem grenzt das Naturdenkmal „1 Linde am Goldbronnenweg zw. Grüningen-Riedlingen“ nördlich an das Plangebiet, Schutzgebiets-Nr. 84260970001, Datum der Rechtsverordnung 01.07.1971. Dies wurde in der Planung beachtet, negative Auswirkungen auf die Naturdenkmäler sind nicht zu erwarten.

6.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Quelle mit Naturpark“ mit der Schutzgebiets-Nr. 4.26.020, Datum der Rechtsverordnung 25.09.1940, grenzt nordwestlich an das Plangebiet.

Dies wurde in der Planung beachtet, negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

6.4 Geschützte Biotope

Das geschützte Biotop „Feldgehölze bei Grüningen“ mit der Schutzgebiets-Nr. 178224260128, Erfassung 03.09.2003, grenzt westlich an das Plangebiet. Dies wurde in der Planung beachtet, negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

7 Begründung der Örtlichen Bauvorschriften

7.1 Einfriedung

Um die Barrierewirkung der Anlage zu minimieren ist eine Einfriedung des Geländes bis 2,50 m zulässig. Diese ist sightdurchlässig und für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten. Ausgeschlossen werden festes Mauerwerk und Stacheldraht um die Tierwelt zu schützen. In Verbindung mit der zu planenden Hecke bleibt eine natur- und landschaftsräumliche Einbindung gewährleistet.

7.2 Unbebaute Flächen

Die Festlegung der Breite und Achslast der Betriebswege und Betriebsflächen dient dem Brandschutz. Die Festlegung der wasserdurchlässigen Herstellung dieser dient einer Verringerung der Flächenversiegelung.

7.3 Höhenlage des Grundstücks

Die Begrenzung von Aufschüttungen und Abgrabungen auf max. 1,0 m, erlaubt die Angleichung von Unebenheiten im Gelände und verhindert gleichzeitig eine exzessive Höhenentwicklung, welche das Landschaftsbild und angrenzende Wohnnutzungen stören würde.

8 Hinweise

Die aufgeführten Punkte im Textteil unter Punkt D Hinweise sind zu beachten.

9 Flächenbilanz

Plangebiet - Geltungsbereich	68.960 qm	100 %
davon		
Sondergebiet Photovoltaik	63.211 qm	92 %
Grünfläche	5.749 qm	8 %